



## Regelplan D II/2a

Verkehrsführung 4+0

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

### Anschluss an Regelplan D II/2b

- a) Querabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 5 m  
 Verziehungsmaß 1: 20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake  
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Überleitung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1: 20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwenkung**  
 Leitbaken Abstand 9 m  
 Verschwenkungsmaß 1: 20  
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1  
 VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
  - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

